



Gesetzentwurf

der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Bürgerfreundliche Kennzeichnung bei der Polizei

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Das Allgemeine Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), wird wie folgt geändert:

Nach §174 wird folgender § 174a neu eingefügt:

§174a Ausweisungspflicht, Kennzeichnung

- (1) Die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Polizei sind verpflichtet, sich bei Diensthandlungen auszuweisen.
- (2) Auf Verlangen ist die Dienstkarte mit der Dienstnummer vorzuzeigen.
- (3) Von der Verpflichtung, sich auszuweisen und die Dienstnummer vorzuzeigen ist abzusehen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit bedroht wird.
- (4) Uniformierte Dienstkräfte tragen deutlich sicht- und erkennbar ein Namensschild, das den Nachnamen und mindestens einen Vornamen beinhaltet. Auf Antrag der Dienstkraft entbindet die zuständige Polizeidirektion die Dienstkraft von der Verpflichtung aus Satz 1. Wird die Dienstkraft entbunden, trägt sie im uniformierten Dienst eine andere zur Identitätsfeststellung geeignete individuelle Kennzeichnung. Trägt die Dienstkraft beim uniformierten Einsatz einen Helm, sind Namensschild bzw. Kennzeichnung auch an beiden Seiten des Helmes zu tragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thorsten Fürter
und Fraktion

Uli Schippels
und Fraktion

Begründung:

Die Ausweisungs- und Kennzeichnungspflicht dient dem Vertrauen in die Polizei und die Ordnungsbehörde sowie der Transparenz. Die bürgerfreundliche Polizei tritt den Bürgerinnen und Bürgern nicht länger als anonyme Staatsmacht gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Polizei im Rahmen der geschaffenen Rechtsgrundlagen handelt und die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die Erfüllung dieser Erwartung ist für die große Mehrheit der Einsätze und die große Mehrheit der Polizeibeamtinnen und –beamten eine Selbstverständlichkeit. Gleichwohl ist es in seltenen Fällen auch zu Beanstandungen seitens der Bürgerinnen und Bürger am Vorgehen von Polizei- und Ordnungsdienstkräften gekommen. Es schadet dem Vertrauen in den Staat und seine Polizei- und Ordnungskräfte, wenn die Durchsetzung des Rechts dann daran scheitert, dass Beamte im Einzelfall individuell nicht zu ermitteln sind. Um dies zu verhindern, müssen Polizei- und Ordnungskräfte eindeutig identifizierbar sein.

Vor allem bei geschlossenen Einsätzen ist das Tragen einer gut sichtbaren Kennung an der Uniform notwendig. Dies gilt nicht nur für das SEK, sondern auch für die Einsatzhundertschaften. Unabdingbar ist, dass intern verlässlich ein Rückschluss auf die Identität der Beamtin oder des Beamten möglich ist, um gegebenenfalls Vorwürfe prüfen zu können.